

Erkelenz, 15. Januar 2026

Aufstellungsverfahren des Braunkohlenplans Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen

hier: Mitwirkung der Beteiligten (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 UVPg)

– Stellungnahme des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler zum o. g. Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler begrüßt die Aufstellung des neuen Braunkohlenplans Garzweiler II als wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Entwicklung des Verbandsgebiets und für die Bewältigung der anstehenden Transformationsaufgaben, vor allem im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg, und nimmt hierzu, abgestimmt mit seinen sechs Verbandskommunen, Mönchengladbach, Erkelenz, Grevenbroich, Jüchen, Bedburg und Titz, nachfolgend Stellung. Neben den nachfolgend aufgeführten, anhand der einzelnen Kapitel eingebrachten Hinweisen, begrüßt der Zweckverband sehr, dass unsere bisher eingebrachten Hinweise bereits teilweise in den Vorentwurf des Braunkohlenplans eingeflossen sind.

Aus den weiteren Auswertungen und Beratungen haben sich weitere Hinweise (nachfolgend *kursiv* dargestellt) ergeben, um deren Berücksichtigung ich im Vorentwurf bitte. Zu folgenden, den Zweckverband direkt betreffenden Punkten bitte ich, die vorhandenen und geplanten Folgenutzungen in der Tagebaufolgelandschaft und ihrer Umgebung zu beachten. Diese betreffen insbesondere die folgenden Aspekte:

- Masterplanung Seeentwicklung Tagebau Garzweiler
- Leitbild Blau-Grünes Band Garzweiler
- Internationale Gartenausstellung (IGA) 2037 mit ihrem dezentralen Standortkonzept
- Grobkonzept Straßen- und Radverkehrsnetz



Im vorliegenden Planentwurf zur Änderung des bestehenden Braunkohlenplans Garzweiler II sind als direkte Folge der Tagebauverkleinerung und Verkürzung der Laufzeit einige Verbesserungen hinsichtlich der Belastungen durch den Tagebau gegenüber der bislang plangenehmigten Situation des Braunkohlenplans Garzweiler II aus dem Jahr 1995 enthalten. Hierzu zählen beispielsweise weniger Landinanspruchnahme, geringere Belastungen durch Tagebauemissionen und eine Verringerung der sumpfbedingten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Es ist allerdings auch festzustellen, dass es in mehreren Kapiteln noch einer Anpassung des Planentwurfs bedarf.

Zudem sind aus Sicht des Zweckverbands die Verantwortungen für die Zwischennutzungen noch nicht klar geregelt. Diese gehören sowohl im Böschungsbereich als auch innerhalb der Sicherheitslinie während der Befüllungsphase zur Wiederherstellung der Bergbaufolgelandschaft und sind aus Sicht des Zweckverbands daher in erster Linie Aufgabe des Bergbautreibenden. Ein Monitoring zur Ermöglichung der Zwischennutzungen sieht der Zweckverband somit in Verantwortung und Finanzierung des Bergbautreibenden und nicht in der Verantwortung und Finanzierung durch die Kommunen oder die Allgemeinheit. Für die Zwischennutzungen während der Befüllungsphase sieht der Zweckverband keine Haftungsverantwortung bei der öffentlichen Hand. Hier fordert der Zweckverband eine entsprechende Regelung im Braunkohlenplan über eine Zielsetzung in den Kapiteln 1 sowie 8.3.

Inhaltliche Beschreibungen zum künftig denkbaren Nutzungszweck und der Art der Rekultivierung der orangenen „Entwicklungsflächen Strukturwandel“ finden sich in den textlichen Ausführungen an verschiedenen Stellen. Es wäre wünschenswert, diese Ausführungen zusammenzuführen.

In der nachfolgenden Auflistung sind die aus Sicht des Zweckverbands notwendigen und mit den sechs Verbandskommunen, Mönchengladbach, Erkelenz, Grevenbroich, Jüchen, Bedburg und Titz abgestimmten Anpassungsbedarfe, strukturiert und gegliedert nach den jeweiligen Kapiteln des Braunkohlenplanentwurfs, zusammengestellt:

Die Angaben (Kapitel, Seiten, Absatz, Zeile) beziehen sich auf die Anlage 00 – Textliche Festlegungen des Braunkohlenplanentwurfs.

In den *kursiv* gedruckten Textpassagen gibt es noch Änderungsbedarf aus Sicht des Zweckverbands. Hier werden Ergänzungswünsche **fett** dargestellt und zu streichende Passagen ~~durchgestrichen~~.

Kapitel 0 – Allgemeine Erläuterungen

Im vorliegenden Braunkohlenplanvorentwurf fehlt die Betrachtung der Folgekosten und Ewigkeitslastentematik. Der verkürzte Förderzeitraum stellt jedoch deutlich höhere Anforderungen an die Absicherung der Folgekosten durch geeignete Finanzmittel oder Rückstellungen des Bergbautreibenden. Eine langfristige finanzielle Absicherung der wasserwirtschaftlich-ökologischen Folgekosten ist daher essenziell. Hierfür ist sicherzustellen, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichende finanzielle Mittel zur Abdeckung der mit dem Braunkohlenabbau und dem Braunkohlenausstieg verbundenen wasserwirtschaftlich-ökologischen Folgekosten zur Verfügung stehen. Dabei wird die Absicherung der Folge- und Ewigkeitskosten über ein insolvenzsicheres

Treuhand- oder ein Stiftungsmodell und die Einrichtung eines finanzpolitischen Monitorings gefordert. Die Festlegungen der Leitentscheidung 2023 sind aufzugreifen.

Unter dem 3. Spiegelstrich sollte gemäß der Leitentscheidung 2023 in der Aufzählung auch ein Abstandshinweis zu den Ortschaften Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath von 400m aufgenommen werden. Da beide Ortschaften jedoch nicht zu den umsiedlungsbetroffenen Ortschaften gemäß des aktuell gültigen Braunkohlenplans gehören, müsste die im Entwurf gewählte Formulierung entsprechend abgeändert werden. In der Leitentscheidung 2023 wird von einer leistungsfähigen Erschließung, nicht von einer leistungsfähigen Straße gesprochen (4. Spiegelstrich). Diese Wortwahl sollte übernommen werden, da es hier nicht nur um eine Straße, sondern auch weitere An- und Verbindungen geht. S. a. Bezug zum Kapitel 7 – Verkehr.

Die Formulierung des 5. Spiegelstrichs wird im Hinblick auf das Tragen der „ewigen“ Bergbaufolgekosten durch die Kommunen und andere örtlich Verantwortliche problematisch gesehen. Der Raum darf nicht für die Lasten durch den Braunkohlenbergbau in die Verantwortung genommen werden.

In der Spiegelstrichaufzählung der Änderungen fehlt zudem ein Hinweis auf die „Kompensationsflächen- sowie die Abraumbilanz“. Zudem wird gefördert, die ermittelten Daten zum Massengutachten öffentlich zugänglich zu machen.

Textliche Änderungen in Kap 0:

Textliche Änderung auf S. 2: *„Der Tagebau hält einen Abstand von mindestens 500 m zu der Ortschaft Holzweiler und seit Bekanntgabe der Leitentscheidung 2023 einen Abstand von mindestens 400 m zu den Ortschaften des ehemaligen (ursprünglich geplanten) 3. Umsiedlungsabschnitts, und den drei Feldhöfen **sowie den Ortschaften Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath** ein.“*

Textliche Änderung auf S. 3: *„120 ha große ~~landwirtschaftliche~~ Fläche mit nur **durchschnittlich** 1 m Lößauftrag“ (dies hängt mit Regelung im Kap zusammen; erforderliche zur Umsetzbarkeit des Masterplans und aktuellem Planungskonzept mit stärkerem Naturschutzbezug und Entwicklungsflächen)*

Generell fehlt ein Passus, dass die Bergbaufolgelandschaft wieder Lebensqualität und neue Wertschöpfung bieten soll und die Rekultivierung eine Basis für Folgenutzungen ist und daher Synergien anzustreben sind.

Textliche Änderung auf S. 5: *~~„... das Ziel, mit der Folgelandschaft einen Raum zu schaffen, der für sich selbst verantwortlich ist, die Lasten tragen kann und dafür die Werte erwirtschaftet. Ziel ist die Schaffung einer attraktiven, vielfältig nutzbaren und lebenswerten Folgelandschaft mit hohen Qualitäten und Innovationen in den Bereichen Klimaschutz, Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, Ökologie, Land- und Forstwirtschaft, Freizeit und Erholung, **Wirtschaftsentwicklung**, Wohnen und Gewerbe, erneuerbaren Energien und Mobilität. Ziel ist eine hohe gestalterische, funktionale ressourcenschonende und nachhaltig wirtschaftliche Qualität.“~~*

Kapitel 1 – Räumliche und zeitliche Ausdehnung der Abbaumaßnahme

Die Erweiterung des Ziels um die Belange des Zweckverbands sowie auf die Durchführung der Internationalen Gartenausstellung (IGA) Garzweiler 2037 werden durch den Zweckverband ausdrücklich begrüßt.

Kapitel 2 – Wasserhaushalt

Im Braunkohlenplan zum Tagebau Garzweiler II aus dem Jahr 1995 wurde die nachhaltige Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushalts, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage der Menschen, als Grundsatzziel der Raumplanung definiert. Diesem Umstand wurde mit der Festlegung wasserwirtschaftlich-ökologischer Ziele in den Kapiteln 2 und 3 Rechnung getragen, die unter dem Oberziel, dass die Region aus Gründendes öffentlichen Wohls wasserwirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden darf, als ohne den bergbaubedingten Sumpfungseinfluss, subsumiert sind.

Im Vorentwurf erfolgt eine Abschwächung des wasserwirtschaftlichen Oberziels durch einen neuen textlichen Einschub „nach Maßgabe der nachstehenden Ziele“ und fehlende Fettschrift. Dies stellt einen massiven Rückschritt gegenüber den bestehenden Regelungen des Braunkohlenplans aus dem Jahr 1995 dar. Aus Sicht des Zweckverbands ist der Leitgedanke des Kapitels durch die bisherige Formulierung des für den Nordraum wasserwirtschaftlich essentiell wichtigen Oberziels durch Streichung des Einschubs und Wiederherstellung der Fettschrift wie folgt beizubehalten: „Die Region darf aus Gründen des öffentlichen Wohls wasserwirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden als ohne den bergbaulichen Einfluss.“

Hinsichtlich der Wasserqualität des in das Grundwasser, die Oberflächengewässer und die Feuchtgebiete einleitenden Wassers (z.B. aus dem Rhein) bestand die bisherige Regelung darin, das verwendete Wasser entsprechend aufzubereiten. Diese bisherige Regelung wird durch den Zweckverband auch weiterhin gefordert. Der Vorentwurf enthält nun jedoch eine Abschwächung und sieht nur die Notwendigkeit vor, dass Wasser „nach fachgesetzlicher Maßgabe“ aufzubereiten sei. Die Formulierung ist zu überarbeiten und an die hohe Bedeutung des Grundwassers für die Region und dessen langfristige Schutzbedürftigkeit insbesondere im Hinblick auf den Vorsorgegedanken anzupassen.

In den Planunterlagen fehlt die Betrachtung der Auswirkungen auf die Niers durch die Einleitung von Rheinwasser in den Garzweiler Restsee. Aus Sicht des Zweckverbands bedarf es hier der Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Restsees auf die Niers nach Abschluss des Wiederanstiegs und ab Beginn der Speisung der Niers über den Seeablauf. Neben quantitativen Fragen, die sich zukünftig beispielsweise durch Veränderungen der Seewasserspiegellage als Folge von Veränderungen des Klimas ergeben können (z.B. Trockenphasen), sind hier insbesondere auch die qualitativen Auswirkungen auf das Gewässer und die Gewässerökologie zu betrachten. Hierbei gilt es auch, die wasserwirtschaftliche und ökologische Funktion sowie die bestehenden wasserrechtlich geregelten Einleitungen in die Niers mit zu betrachten.

Textliche Änderungen in Kap 2:

Textliche Änderung auf S. 70: *„Die technischen Einrichtungen sind landschaftsgerecht zu gestalten und anzulegen. **Für das Grundwasser als Lebensraum, zum Schutz von Feuchtgebieten und Gewässern sowie als wichtige Ressource für die Daseinsvorsorge (Trinkwasserversorgung der Bevölkerung) sowie zur landwirtschaftlichen Beregnung und als Betriebswasser für Gewerbe und Industrie ist es erforderlich, dass***

sich die Qualität des Grundwassers in der Region gegenüber der Situation ohne Bergbau nicht wesentlich verschlechtert. Daher bedarf das zur Grundwasseranreicherung genutzte Wasser einer verwendungsgerechten Aufbereitung.“

Textliche Änderung auf S. 78. Der Entwurf zur Änderung des BKP GW II sieht im zweiten Absatz des Ziels folgende Ergänzung vor:

*„Fehlende Wassermengen für die Versickerung, die Seebefüllung, die Vorfluter und für die Kraftwerke sind durch Bezug von Rheinwasser auszugleichen, **welches verwendungsgerecht aufbereitet werden muss**“.*

Die Ergänzung des dritten Absatzes „Nach Tagebauende ist das Sumpfungswasser der nachlaufenden Sumpfung sowie das Rheinwasser, weiterhin vorrangig als Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser zu verwenden“ im Ziel wird ausdrücklich begrüßt.

Textliche Änderung auf S. 85: *„Bei ~~sumpfungsbedingten~~**bergbaubedingten** Grundwasserabsenkungen sind die für die Wasserwirtschaft oder den Naturhaushalt bedeutsamen Oberflächengewässer zu erhalten. Die Abflüsse bzw. Wasserstände sind z. B. durch Direkteinspeisung von Sumpfungswasser oder Überleitungswasser aus dem Rhein, Versickerungsmaßnahmen und durch örtliche Oberflächenwasserrückhaltungen sicherzustellen. Eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit **im Sinne der Bewirtschaftungsziele** muss dabei vermieden werden. **Das einzuspeisende Wasser ist je nach Wasserqualität und -verwendung aufzubereiten.** Die Oberflächenwassernutzungen müssen weiterhin ohne Schaden für den Naturhaushalt ermöglicht werden.“*

Textliche Änderung auf S. 86: *„Der Rückgang des grundwasserbürtigen Abflusses der Niers wird ebenfalls durch das Versickerungskonzept und zusätzliche Einleitungen ausgeglichen. **Eine dauerhafte Bespannung des Oberlaufs der Niers ist sicherzustellen.**“*

Textliche Änderung auf S. 87: *„**Für den Fall, dass nach Abschluss des Grundwasseranstiegs Feuchtgebiete (s. Kap. 3.2, Ziel 1 und 2), Gewässer (s. Kap. 2.4) sowie die Grundwasserentnahme Dritter (s. Kap. 2.3) von bergbaubedingter Grundwasserabsenkung betroffen sein sollte, ist bei feststellbaren Beeinträchtigungen die Durchführung geeigneter Maßnahmen zu prüfen und vorzusehen**“.*

Textliche Änderung auf S. 95: *„Im Bereich des geplanten Zielwasserspiegels (+66 m NHN) ist zur Vermeidung von Bodenerosionen durch Windwellen eine Wellenschlagzone mit einer Breite von i.d.R. 100 m und einer Neigung von 1:25 **oder flacher** zu erstellen. Die unmittelbar unterhalb der Wellenschlagzone angelegte Einzelböschung ist mit einer Neigung von 1:5 oder flacher herzurichten und die Böschungen oberhalb der Wellenschlagzone mit einer Neigung von 1:3 oder flacher.“*

Textliche Änderung auf S. 97: *„Das bei Beendigung des Tagebaus Garzweiler II verbleibende Restloch ist als See zu gestalten. **Mit der Seebefüllung ist möglichst frühzeitig, spätestens 2036, zu beginnen.** Sie ~~Die Seebefüllung~~ soll innerhalb von 40 Jahren nach Beendigung der Auskohlung im Tagebau Garzweiler II abgeschlossen sein.“*

Textliche Änderung auf S. 98: *„Die entsprechende Festlegung der Trasse zum Seeablauf Garzweiler erfolgt in einem gesonderten Braunkohlenplanverfahren, **mit dem möglichst frühzeitig begonnen werden muss,***

um einen zeitnahen Baubeginn zu gewährleisten. Je nach Verlauf der gewählten und festzulegenden Trasse ist es möglich, dass ein freier Abfluss nur in Abschnitte der heute wasserführenden Niers erfolgt.“

Textliche Änderung auf S. 99: „Die Qualität des Grundwassers im Abstrom des Sees muss langfristig beobachtet und im Monitoring Garzweiler II überwacht werden. **Die Steuerung des Monitorings als operativ administrative Aufgabe obliegt dem MUNV. Der Braunkohlenausschuss ist dauerhaft, bis zur Wiederherstellung des Grundwasserhaushalts, zu beteiligen.**“

„Sollte wider Erwarten der Seewasserspiegel dauerhaft deutlich absinken, sind etwaige Ursachen zu ermitteln, im Bedarfsfall Maßnahmen einzuleiten und die entsprechenden Maßnahmenträger festzulegen. **Dies kann auch eine Anpassung des Böschungssystems, insbesondere der Wellenschlagszone, durch den Bergbautreibenden umfassen.**“

Kapitel 3 – Naturhaushalt

Nach Tagebauende und erfolgtem Grundwasserwiederanstieg werden für mehrere Ziel 1-Feuchtgebiete im Quellgebiet der Schwalm verbleibende Grundwasserabsenkungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Ökologie dieser grundwasserabhängigen Feuchtgebiete als Bergbaufolge prognostiziert. Diese Gebiete gehören der Natura2000-Schutzgebietskategorie an.

Die Aussage, dass die im Ziel 1 benannten Feuchtgebiete voraussichtlich auch nach Einstellung der Versickerungsmaßnahmen in ihrer artenreichen Vielfalt erhalten bleiben, ist sehr vage formuliert. Die grundwasserabhängigen, schützenswerten Ziel 1-Feuchtgebiete sind zwingend zu erhalten. Hier bedarf es einer klaren Aussage auch dahingehend, was passiert, wenn die in der Erläuterung beschriebene Einschätzung nicht eintritt (Kap. 3.2, S. 108, Abs. 5).

Textliche Änderungen in Kap 3:

Textliche Änderung auf S. 114: Für den Fall, dass nach Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs die im Ziel genannten grundwasserabhängigen, schützenswerten Feuchtgebiete von bergbaubedingter Grundwasserabsenkung betroffen sein sollten, ist bei feststellbaren Beeinträchtigungen die Durchführung geeigneter Maßnahmen **zu prüfen und durch den Bergbautreibenden umzusetzen** ~~zu prüfen~~ (s. Kap. 2.5, Ziel 1).

Die Schaffung von Sonderbiotopen in den Böschungs- und Uferbereichen sollte als Ziel festgelegt werden (vgl. Ziel Braunkohlenplan Hambach Kap 3.2.)

Kapitel 4 – Emissionen

Der Zweckverband fordert eine langfristige Überwachung von Feinstaubwerten, um mögliche Veränderungen in Rekultivierungs- und Entwicklungsphasen frühzeitig zu erkennen. Insbesondere während des Prozesses der Beendigung der Braunkohleförderung und des Rückbaus der Anlagen dürfen keine zusätzlichen Emissionen entstehen.

Kapitel 5 – Kultur und sonstige Sachgüter

Im Kapitel 5.1 werden Bau- und Bodendenkmäler behandelt. Dort befinden sich teilweise widersprüchliche oder gänzlich fehlende Regelungen hinsichtlich der dauerhaften Sicherung betroffener Bau- und Bodendenkmäler. Der Erhalt betroffener Bau- und Bodendenkmäler ist dauerhaft zu sicherzustellen.

Kapitel 6 – Umsiedlung

Keine Anmerkungen

Kapitel 7 – Verkehr

Die Zielformulierung im Textentwurf beinhaltet den bedarfsgerechten Ausbau der Autobahnkreuze/-dreiecke Wanlo, Holz und Jackerath einschließlich der Verbesserung des Immissionsschutzes. Dies wird aus Sicht des Zweckverbands sehr begrüßt. Beim Ausbau der Autobahnkreuze und -dreiecke ist den zunehmenden Verkehrsbelastungen Rechnung zu tragen und eine der künftigen Verkehrsbelastung entsprechende Ausbauform vorzusehen. Der Wegfall der Neutrassierung der A 61 wird begrüßt.

Eine zeitnahe Umsetzung der leistungsfähigen Ersatzverbindungen L 19n, L 277 sowie L 354n als Ausbau der K19 wird begrüßt. Hierbei sind straßenbegleitende Radwege anzulegen. Nach dem Entwurf des Braunkohlenplanes soll in der Tagebaufolgenlandschaft ein zusammenhängendes Radwegenetz aus straßenbegleitenden und eigenständigen Radwegen entstehen. Dies wird ausdrücklich befürwortet, da es die Planungen der Kommunen für das Rheinische Radverkehrsrevier unterstützt.

Zudem wird die Weiterverfolgung der Neuordnung der L 19n, der L 31n, der L 277 und der K20 einschließlich Kreisverkehrslösungen, straßenbegleitende Radwege sowie die umfassende und vollständige Kostentragung aller infrastrukturellen Wiederherstellungs- und Optimierungsmaßnahmen durch die RWE Power AG begrüßt. Für die Entwicklung und verkehrliche Erschließung der Strukturkonzepte/Strukturwandelflächen in Richtung Osten einschließlich der Nachnutzung der Kraftwerksstandorte stellen die L 31n und die K 20 eine wichtige Y-Verbindung dar. Erste Abstimmungen zur Kraftwerksentwicklung Frimmersdorf zeigen, dass die ursprünglich angedachte direkte Anbindung der K 20 an das Kraftwerk Frimmersdorf nicht realisiert werden kann. Aus diesem Grund ist zur Sicherstellung einer leistungsfähigen Anbindung der Strukturwandelflächen die südliche Anbindung der K 20 an das übergeordnete klassifizierte Straßennetz vorzusehen.

Die zeichnerische Festlegung der Schienenanbindung in den Kohlebunker zum Erhalt des Gleisanschlusses in der dort zeichnerisch festgelegten „Entwicklungsfläche Strukturwandel“ wird, mit Blick auf eine ggf. spätere gewerbliche Nachnutzung dieser Fläche, begrüßt. Mit der Festlegung wird ein Beitrag geleistet zur grundsätzlich wünschenswerten Nachnutzung der RWE-Werksbahn.

Textliche Änderungen in Kap 7:

Textliche Änderung auf S. 158:

Textliche Änderung (neu) **„Nach erfolgter Rekultivierung (ca. 2035) und sobald die Kippensetzungen dies erlauben, ist die K 20 zur Herstellung einer Verbindung zwischen der L 19 am Tagebausee, der L**

31n und dem Grevenbroicher Süden (Kraftwerke Frimmersdorf und Neurath, Strukturwandelflächen) zu realisieren. Die K 20 ist als leistungsfähige Nord-Süd-Verbindung im Norden an die L 31n und im Süden an das klassifizierte Straßennetz zwischen Gustorf und Frimmersdorf anzubinden.“

„Die K 20 ~~soll~~ **ist** zur Herstellung einer Verbindung zwischen dem Tagebausee und dem Kraftwerk Frimmersdorf auf der bereits bestehenden Betriebsstraße der Bergbaubetreibenden im Bereich des Kohlebunkers **zu realisieren** werden und an die L 31n **anzuschließen**.“

„Die Autobahnkreuze/-dreiecke Wanlo, Holz und Jackerath, **sowie erforderlichenfalls die Anschlussstelle A 46/B59 (A 540)** sind auch mit Blick auf die allgemeine Verkehrszunahme ...“

Textliche Änderung (neu) auf S. 159: „**A61/A61n: Es ist zu prüfen, inwieweit sich der Umleitungsverkehr der A 61 über die A 44n aber auch über andere Verbindungen auf die Anschlussstelle A 46/B59 (A 540) auswirkt. Bei entsprechenden Auswirkungen ist die Anschlussstelle A 46/B 59 (A 540) ebenfalls an die neuen Gegebenheiten und Anforderungen anzupassen, indem sie bedarfsgerecht optimiert wird, so dass eine leistungsfähige Erschließung des Raums sichergestellt wird und der Schutz der Anwohner und Anwohnerinnen vor Verkehrslärm sichergestellt wird.**“

„Die Autobahnkreuze/-dreiecke Wanlo, Holz und Jackerath **sowie die angrenzenden Abschnitte der A 44n und der A 46** sind auch mit Blick auf die allgemeine Verkehrszunahme und unter der Beachtung des Hauptverkehrsflusses bedarfsgerecht und unter Verbesserung des Immissions- **und Windschutzes** auszubauen.“

Textliche Änderung (neu) auf S. 160: „**K 20: Die verkehrliche Erschließung soll den Strukturwandel und die weitere zukünftige Entwicklung Grevenbroichs unterstützen, indem die Strukturwandelflächen einschließlich Nachnutzung der Kraftwerksstandorte und das südliche Stadtgebiet über die L 31n an das übergeordnete Straßennetz angebunden werden. Zudem erhält der Süden Grevenbroichs über die Anbindung an die L 31n eine direkte Verbindung zum Tagebausee. Die Verbindung könnte, unter der Voraussetzung, dass hierdurch keine zeitlichen Verzögerungen in der Umsetzung bedingt werden, auf der bereits bestehenden Betriebsstraße der Bergbaubetreibenden realisiert werden.**“

Textliche Änderung auf S. 161: „Die Straßen erhalten einen straßenbegleitenden Radweg, **Querungsmöglichkeiten (insbesondere im Fall der L 277n) für Radverkehr und landwirtschaftliche Verkehre** und sind landschaftlich einzubinden. Die landschaftliche Einbindung der Ersatzstraßen soll im Zuge der folgenden Planverfahren näher geklärt werden.“

- „der K 20 zwischen L 31n und **dem klassifizierten Straßennetz zwischen Gustorf und Frimmersdorf**“

Textliche Änderung auf S. 162: „Die Straßen erhalten **entsprechend dem aktuellen Standard der Straßenplanung und der Mobilitätsentwicklung** einen straßenbegleitenden Radweg und sind landschaftlich einzubinden.“

Textliche Änderung (neu): „**In den zeichnerisch dargestellten Räumen für Straßen sind nach Möglichkeit im Sinne der Bündelung auch die unterirdischen Rohrleitungen und Kabel zu verlegen. Die erforderlichen Planungen und Maßnahmen sind so rechtzeitig einzuleiten, dass das Ziel nicht gefährdet ist. Die**

Beachtung des Bündelungsgebotes erfordert dabei frühzeitige Abstimmungen zwischen den Planungsträgern, insbesondere hinsichtlich der jeweiligen fachspezifischen, sicherheitstechnischen und landschaftspflegerischen Belange.“

Zudem sollte ein Unterkapitel zu SPNV eingefügt werden.

Textliche Änderung (neu): „***Bestehende und nicht mehr benötigte Leitungen müssen durch RWE Power fachgerecht rückgebaut oder alternativ verfüllt werden.***“

Textliche Änderung (neu): „***Für die geplante Entwicklung der Strukturwandelflächen ist die Nachnutzung der RWE Werksbahn und der Anschluss an den SPNV unter den Aspekten einer nachhaltigen Mobilität, Umweltaspekten und dem Ziel einer verkehrlichen Entlastung anzustreben.***“

Kapitel 8 - Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung des Abbaubereichs

Im Zusammenhang mit Kapitel 8 wird die Aufnahme der Erläuterungskarte 2a in das Verfahren begrüßt. Die Darstellungen stehen u. a. im Kontext zu den „regionalplanerischen Konkretisierungen für die Tagebaufolgelandschaft Garzweiler der Bezirksregierung Düsseldorf“, die mit Beschluss des dortigen Regionalrates vom 10. Juli 2025 der Bezirksregierung Köln zur gemeinsamen Abstimmung im weiteren Verfahren zur Verfügung gestellt wurde. Sie stellt somit eine geeignete Grundlage für zukünftige regionalplanerische Festlegungen und künftige Änderungen des Regionalplanes Düsseldorf im Bereich der Tagebaufolgelandschaft Garzweiler dar. Insofern wird angeregt, die Inhalte der Karte gemeinsam mit den betroffenen Akteuren weiterzuentwickeln mit dem Ziel, sie besser lesbar und nachvollziehbarer zu gestalten. Ebenfalls wäre es wünschenswert, wenn die Karte noch zusätzlich entsprechende textliche Erläuterungen enthalten und sich an den üblichen regionalplanerischen Festlegungen (Planzeichen) orientieren würde.

Die Erweiterung des Ziels (Kap. 8.3, S. 168f.) gegenüber dem alten Braunkohlenplan sowie die Erläuterungskarte 2a werden begrüßt. Es wird angeregt, beide Formulierungen wie folgt zu erweitern: „Die Planungen sind auf Basis der regionalplanerischen Konkretisierungen für die Tagebaufolgelandschaft Garzweiler der Bezirksregierung Düsseldorf (gem. Regionalratsbeschluss v. 10.07.2025) sowie dem Masterplan Seeentwicklung 2025 des ZV LANDFOLGE mit den betroffenen Akteuren abzustimmen.“

In (Kap. 8.2, S. 170): wird mit Blick auf die ca. 125 ha landwirtschaftliche Fläche mit 1 m Lössauftrag im Bereich des östlichen Seeufers zwar bestätigt, dass hier keine landesplanerischen Bedenken dagegen bestehen, dass über eine mögliche zukünftige nachgelagerte Konkretisierungsplanung die landwirtschaftliche Fläche verkleinert und naturnah oder mit Sonderbiotopen mit einer anderen Bodenzusammensetzung als Löss angelegt wird. Dies wird begrüßt, eine Verantwortung des Zweckverbands zur Klärung kann jedoch nicht in einem Braunkohlenplan geregelt werden. Grundsätzlich bist die Bergbautreibende im Zuge des noch zu erstellenden Abschlussbetriebsplans sowie die Genehmigungsbehörde verantwortlich.

Textliche Änderungen in Kap 8:

S. 170:

In diesem Zuge der Konkretisierungsplanung kann das Höhengefälle und der mit Blick auf die Gewässerqualität gebotene Abstand der landwirtschaftlichen Fläche zum Tagebausee berücksichtigt werden. Die Konkretisierungsplanung ~~durch den diese Planung verfolgenden Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler, einschließlich des Einvernehmens der Landwirtschaft~~ und ~~dieser finalen~~ Abstimmung zwischen den an dieser Plankonkretisierung zu beteiligenden Stellen, muss rechtzeitig vor der tatsächlichen Verkipfung, die sich aus der technischen Abwicklung des Tagebaus ergibt, abgeschlossen sein. Eine solche Konkretisierungsplanung hat keine nachteiligen wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtumweltverträglichkeit zur Folge.

Streichung nicht nachvollziehbar, Textliche Änderung auf S. 172, Spiegelstrich: „- **Schaffung ungenutzter, mindestens 5 m breiter Streifen, u. a. entlang von Wegen, zur Stabilisierung und Inwertsetzung einer ökologisch hochwertigen und vielfältigen Agrarlandschaft.**“

Streichung nicht nachvollziehbar, Textliche Änderung auf S. 172: „**Der Braunkohlenplan übernimmt die Funktion des Landschaftsrahmenplans. In dieser Rolle kann vom Träger der Landschaftsplanung (in eigener Zuständigkeit und Kostenträgerschaft) über die Wiedernutzbarmachung nach BbergG hinaus eine Landschaftsentwicklung im Rahmen von 20 ha ermöglicht werden. Die Belangabwägung ist im entsprechenden Landschaftsplanverfahren durchzuführen. Im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren sollten zu gegebener Zeit im Konsens Möglichkeiten gefunden werden, die Flächenanteile der Landschaftsgestaltenden Anlagen (LGA) zu erhöhen, um das Landschaftsbild und den Naturhaushalt positiv zu entwickeln.**“

Kapitel 9 - Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich Umweltprüfung (UVP / UP)

In Kapitel 9 hat die Regionalplanungsbehörde Köln eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einschließlich Umweltprüfung durchgeführt und das vorliegende Kapitel als Umweltbericht erarbeitet. Als Basis hierfür lagen der Regionalplanungsbehörde insbesondere die durch die RWE Power AG zur Verfügung gestellten Angaben zur Umweltprüfung zugrunde. Zusammenfassend stellt die UVP dar, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten seien.

Diese Einschätzung teilt der Zweckverband so nicht: Die beschriebenen verbleibenden Grundwasserdifferenzen zum vorbergbaulichen und bergbauunbeeinflussten Zustand im Nahbereich des Tagebaus und mit zu erwartenden Beeinträchtigungen einiger Oberflächengewässer sowie mehrerer Feuchtgebiete stellen nachteilige Umweltauswirkungen dar.

Generelle, noch nicht umgesetzte Hinweise zu den Karten:

- Legenden nicht/schlecht lesbar → vergrößern
- In der Hauptkarte ist rund um den künftigen See ein einheitlich breites grünes Band eingezeichnet. Dies umfasst bspw. auch die künftigen Strandbereiche, für die eine zunehmende Bewaldung (inkl. der

Hangbereiche) problematisch werden kann → Die darf nicht der endgültigen Nutzung im Wege stehen.

- Fließgewässer lesbarer → (dickere Linie) darstellen
- Anerkennung der städtebaulichen Entwicklungsbedeutung Jackeraths: im Plan dargestellter Schutzraum der Natur im Bereich Jackerath zu weitreichend festgesetzt
- A 61 (alt) inkl. Kreuz Wanlo bis zum Abbaubereich rot darstellen
- Karte 2A Nutzungsschwerpunkte: Ellipsen am Ostufer ergänzen, Ellipsen im Erkelenzer Norden über alle fünf erhaltenen Ortschaften ziehen (Kuckum, Keyenberg, Unter- & Oberwestrich, Berverath).
- Teilweise vermischende Darstellung von unterschiedlichen Planungsebenen und Konzepten (Braunkohlenplan, Regionalplan, Masterplan Seeentwicklung)
- Zum besseren Verständnis und in Bezug auf § 26 Abs. 2 LPIG sollten im Plan der Zeichnerischen Festlegungen die geplanten Straßenbezeichnungen und die geplanten Ausbauten Autobahnkreuz /-dreieck /-anschluss aus der Erläuterungskarte 2D eingetragen werden.

Ich bitte Sie, mich über die Ergebnisse des Verfahrens in Kenntnis zu setzen und bei weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Muckel
stellv. Verbandsvorsteher